

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG PSYCHOLOGIE MIT SCHWERPUNKT BIOLOGISCHE PSYCHOLOGIE, KLINISCHE PSYCHOLOGIE UND PSYCHOTHERAPIE AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

VOM 19. SEPTEMBER 2022

Geändert durch Satzung vom 8. August 2023
und durch Satzung vom 2. Juli 2024.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts- Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Studiengangsziele, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation, Eignungsverfahren, Örtliches Auswahlverfahren
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen; Verschwiegenheit
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Ausbildungsvorgaben nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)
- § 17 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen

- § 21 Masterarbeit
- § 22 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Studiengangsziele, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Unter Beachtung der Anforderungen nach dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) vom 15. November 2019 sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 erfüllt der Studiengang zudem eine der Voraussetzungen für eine spätere Erteilung der Approbation als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin (vgl. §§ 7 ff PsychThG); Näheres regeln § 15, § 16 und § 29.
- (2) ¹Das Masterstudium vermittelt in Verbindung mit einem erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Bachelorstudium entsprechend dem allgemein anerkanntem Stand psychotherapiewissenschaftlicher und psychologischer sowie pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbstständige und umfassende psychotherapeutischen Versorgung von Patienten und Patientinnen aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind. ²Zugleich befähigt es die Studierenden, wissenschaftliche Fragestel-

lungen im Fachgebiet der Psychologie, insbesondere der Biologischen Psychologie, der Klinischen Psychologie und der Psychotherapie zu entwickeln und zu bearbeiten, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

§ 4

Qualifikation, Eignungsverfahren, Örtliches Auswahlverfahren

- (1) ¹Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
1. ein erster berufsqualifizierender wissenschaftlicher Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Umfang von mindestens 180 LP oder vergleichbarem Studienumfang im Fach Psychologie mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5, der die Anforderungen nach PsychThG und PsychThApprO erfüllt;
bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
der Nachweis der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Approbation als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin nach PsychThG und PsychThApprO wird erbracht durch Vorlage des Abschlusszeugnisses oder eines gleichwertigen beglaubigten Nachweises, aus dem sich jeweils die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen ergibt;
kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 140 LP erbracht werden;
das Abschlusszeugnis oder ein gleichwertiger beglaubigter Nachweis ist in diesem Fall bis spätestens 30. November nachzureichen; die Nachreichfrist gilt gleichfalls für den Nachweis der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen;
 2. die Zuweisung eines Studienplatzes im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens zulassungsbeschränkter Studiengänge.

²Die Bewerber und Bewerberinnen haben zunächst ihre Eignung für den Masterstudiengang gemäß Satz 1 Nr. 1 nachzuweisen, bevor die verfügbaren Studienplätze unter denjenigen geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens zulassungsbeschränkter Studiengänge vergeben werden, die unter vollständiger Unterlagenvorlage form- und fristgerecht einen Zulassungsantrag gestellt haben.

(2) ¹Zweck des einmal jährlich im Sommersemester durchgeführten Eignungsverfahrens im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten spezifischen Kenntnisse verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erwarten lassen. ²Das Eignungsverfahren besteht aus einer Überprüfung der Voraussetzungen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 anhand der vollständigen und form- und fristgerecht eingereichten Unterlagen. ³Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen, sind geeignet; Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllen, sind nicht geeignet.

(3) ¹Für das örtliche Auswahlverfahren werden die nach Abs. 2 geeigneten Bewerber und Bewerberinnen nach ihrer nachgewiesenen Durchschnittsnote nach 140 LP im Sinne von Satz 2 und gegebenenfalls weiteren erbrachten Nachweisen gemäß Satz 3 in eine Rangreihe gebracht.

²Die nachgewiesene Durchschnittsnote nach 140 LP wird mit einer Nachkommastelle berücksichtigt; etwaige weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen; weist eine Durchschnittsnote keine Stelle nach dem Komma auf, wird sie mit der Zahl „5“ nach dem Komma berücksichtigt (z.B. mit „1,5“ bei einer Durchschnittsnote „1“).

³Die Durchschnittsnote im Sinne von Satz 2 kann wie folgt boniert werden:

1. Nachweis über Kenntnisse im Bereich „Empirisch-experimentelles Projektseminar“ im Umfang von mindestens zwölf LP, die den Anforderungen von Modul 03 des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Regensburg entsprechen: 0,4 Punkte;
der Nachweis wird erbracht durch Vorlage eines Transcript of Records oder eines vergleichbaren beglaubigten Nachweises, aus dem eine Übersicht zu absolvierten Modulen und Prüfungs- und Studienleistungen inklusive deren Noten und LP-Anzahl hervorgeht;
2. Nachweis über Kenntnisse im Bereich „Biologische Psychologie“ im Umfang von mindestens zwölf LP, die den Anforderungen von Modul 08 des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Regensburg entsprechen: 0,2 Punkte;
der Nachweis wird erbracht durch Vorlage eines Transcript of Records oder eines vergleichbaren beglaubigten Nachweises, aus dem eine Übersicht zu absolvierten Modulen und Prüfungs- und Studienleistungen inklusive deren Noten und LP-Anzahl hervorgeht.

⁴Anhand der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangreihe der Bewerber und Bewerberinnen gebildet, wobei die Bewerbung mit der besten Verfahrensnote den ersten Rangplatz erhält. ⁵Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß dieser Rangreihe vergeben.

⁶Besteht nach der Reihung der Bewerber und Bewerberinnen Ranggleichheit, entscheidet das Los.

⁷Nachrückverfahren werden ebenfalls anhand der gebildeten Rangreihe durchgeführt. ⁸Auf § 11 der Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung und auf die Zulassungszahlsatzung der Universität Regensburg für das jeweilige Studienjahr wird im Übrigen hingewiesen.

- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang, zum Eignungsverfahren und zum örtlichen Auswahlverfahren sind unter Vorlage geeigneter Nachweise für die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen sowie für etwaige weitere Kriterien gemäß Abs. 3 Satz 3 für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) an die Fakultät für Humanwissenschaften - Institut für Psychologie der Universität Regensburg ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal zu stellen. ²Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 Satz 3 obliegt jeweils dem Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Bewerber und Bewerberinnen können den Verfahrensstatus ihrer Bewerbung jederzeit über das elektronische Bewerbungsportal einsehen; Statusänderungen werden ihnen automatisiert per E-Mail an die von ihnen zum Zwecke der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse mitgeteilt. ²Das Ergebnis des Eignungsverfahrens nach Abs. 2 bzw. des örtlichen Auswahlverfahrens nach Abs. 3 wird den Bewerbern und Bewerberinnen jeweils über das elektronische Bewerbungsportal mitgeteilt. ³Ablehnende Bescheide sind jeweils mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Im Falle eines ablehnenden Bescheides in Bezug auf das Eignungsverfahren nach Abs. 2 kann zu einem späteren Zeitpunkt eine zweite Bewerbung für den Studiengang erfolgen; eine weitere Wiederholung des Eignungsverfahrens ist ausgeschlossen. ⁵Im örtlichen Auswahlverfahren nach Abs. 3 zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten nach dem 3. September einen Zulassungsbescheid, der bei der Immatrikulation vorzulegen ist.
- (6) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-2 oder einen gleichwertigen Sprachnachweis erbringen. ²Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss nach Abs. 1 an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit dem Erstabschluss nachgewiesen haben. ³Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (7) Von den Bewerbern und Bewerberinnen werden außerdem ausreichende englische Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erwartet und deren Vorliegen bei Aufnahme des Studiums daher empfohlen; sie sollen englische Fachliteratur verstehen und Fachvorträgen in englischer Sprache folgen können.

§ 5 Studienberatung

- (1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere
- vor Aufnahme des Studiums,
 - im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- die Fachstudienberatung insbesondere
- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
 - in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
 - bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,

- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen; Verswiegenheit

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
 - Seminare
 - Seminare/Ambulanzen (Durchführung ambulanter Psychotherapie)
 - Pflichtpraktika
 - Kolloquien

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

(2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 3, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden; § 25 Abs. 1

bis 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen sind insbesondere Klausuren, Referate, Bearbeitung von Arbeitsaufträgen, empirische Arbeit, Berichte (Praktikumsberichte, Projektberichte, schriftliche Berichte), schriftliche Selbstreflexionen, Gutachten, Hausarbeiten, Nachweis über erfolgreich abgeleitete praktische Tätigkeiten (Führen eines Dokumentationshefts) und regelmäßige Teilnahme. ⁴Schriftliche Studienleistungen, wie insbesondere Hausarbeiten, Berichte und Gutachten, können nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs auch in (ausschließlich) elektronischer Form eingereicht werden.

- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.
- (4) ¹Studierende sind dazu angehalten, während der (Einübung der) Patientenarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Personen bekanntgewordene sensible Sachverhalte vertraulich zu behandeln. ²Insbesondere Patientendaten bzw. -informationen, die den Studierenden bekannt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in elektronische Systeme eingespeist werden. ³Vorbehaltlich ausdrücklicher Genehmigung ist es Studierenden nicht erlaubt, Patientenunterlagen an sich zu nehmen oder zu entfernen oder zur Auswertung mit nach Hause zu nehmen.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Module können benotet oder unbenotet sein; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und/oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß § 15. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine

geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studienganges oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.

- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss auf den Internetseiten des Instituts für Psychologie.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern, mindestens drei müssen Professoren oder Professorinnen sein. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. ⁵Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät für Humanwissenschaften bestellt werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung, einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn bzw. sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Personen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG des Instituts für Psychologie der Universität Regensburg bestellt werden. ²In begründeten Fällen, insbesondere bei einem interdisziplinären Thema der Masterarbeit, kann auch eine Person im Sinne des Satz 1 eines anderen Instituts oder einer anderen Fakultät der Universität Regensburg zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden. ³Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität Regensburg durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin des Instituts für Psychologie der Universität Regensburg betreut werden kann.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und

der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 1978 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für das durchzuführende Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch studienbegleitende Leistungen im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:

Modulübersicht	
-----------------------	--

<i>Mo- dul- kürzel</i>	<i>Modulname</i>	<i>LP</i>	<i>Prüfung</i>	<i>Studienleistungen</i>
Diagnostik (Pflicht)				
PSY- BKP01	Psychologische Diagnostik und Begutachtung	10	1 Klausur	01.1: Referat oder Hausarbeit; regelmäßige Teilnahme 01.2: Referat oder Hausarbeit; regelmäßige Teilnahme
Forschungsmethoden (Pflicht)				
PSY- BKP02	Forschungsmethoden	11	-	02.1: Hausarbeit; regelmäßige Teilnahme 02.2: Empirische Arbeit und Pro- jektbericht; regelmäßige Teilnahme
Grundlagenvertiefung (Wahlpflicht, 1 aus 3)				
PSY- BKP03	Grundlagenvertiefung I - Stress und Gesundheit	10	1 Klausur	03.1: Referat oder Hausarbeit 03.2: Referat oder Hausarbeit
PSY- BKP04	Grundlagenvertiefung II - Cognitive Neuroscience	10	1 Mündliche Prüfung	04.1: Referat oder Hausarbeit oder Bearbeitung von Arbeits- aufträgen oder Klausur 04.2: Referat oder Hausarbeit oder Bearbeitung von Arbeits- aufträgen oder Klausur
PSY- BKP05	Grundlagenvertiefung III - Sozialpsychologie	10	1 Mündliche Prüfung	05.1: Referat 05.2: Referat
Anwendung (Pflicht)				
PSY- BKP06	Störungs- und Verfah- renslehre sowie Rahmen- bedingungen der Psycho- therapie	17	1 Klausur	06.1: Referat, regelmäßige Teilnahme 06.2: Referat, regelmäßige Teilnahme 06.3: Referat, regelmäßige Teilnahme
PSY- BKP07	Vertiefte Praxis der Psychotherapie (Berufsqualifizierende Tätigkeit II)	17	1 Mündliche Prüfung	07.1: schriftlicher Bericht, regelmäßige Teilnahme 07.2: schriftlicher Bericht, regelmäßige Teilnahme 07.3: schriftlicher Bericht, regelmäßige Teilnahme

				07.4: schriftliche Selbstreflexion, regelmäßige Teilnahme
PSY-BKP08	Angewandte Praxis der Psychotherapie (Berufsqualifizierende Tätigkeit III)	21	-	08.1: regelmäßige Teilnahme 08.2: regelmäßige Teilnahme, Bericht mit separatem Selbstreflexionsabschnitt, Nachweis über erfolgreich abgeleistete praktische Tätigkeiten (Führen eines Dokumentationshefts), psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten 08.3: regelmäßige Teilnahme, Nachweis über erfolgreich abgeleistete praktische Tätigkeiten (Führen eines Dokumentationshefts), Praktikumsbericht
Forschung (Pflicht)				
PSY-BKP09	Forschungsmodul	34	Masterarbeit	09.1: Referat 09.2: Referat (mit Vorstellung von Ergebnissen aus der eigenen Abschlussarbeit)

- (2) Die Teilnahme an den in Abs. 1 genannten Modulen ist nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich (Konsekutivitäten):
- PSY-BKP07: erfolgreich absolvierte Seminare PSY-BKP06.3 sowie entweder PSY-BKP06.1 oder PSY-BKP06.2 aus Modul PSY-BKP06,
 - PSY-BKP08: erfolgreich absolviertes Modul PSY-BKP06.
- (3) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der zu erwerbenden fachlichen, methodischen, praktischen und kommunikativen Kompetenzen setzt bei bestimmten Lehrveranstaltungen die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Zudem schreibt § 5 Abs. 2 und 3 PsychThApprO die Anwesenheit bei Veranstaltungen der hochschulischen Lehre vor, wenn in den betreffenden Modulen praktische Kompetenzen erworben werden. ³Um die Vermittlung der relevanten Kompetenzen sowie die Konformität mit der Approbationsordnung sicherzustellen, ist daher bei den verpflichtenden Veranstaltungen der hochschulischen Lehre mit praktischen Anteilen in den Modulen PSY-BKP01, PSY-BKP06 und PSY-BKP07 sowie den berufspraktischen Einsätzen in den Modulen PSY-BKP02 und PSY-BKP08 eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Der oder die Studierende kann in der Regel in Lehrveranstaltungen mit regelmäßiger Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen sind, fehlen. ⁵Weist der oder die Studierende mehr als die in Satz 4 erlaubten Fehlstunden auf oder werden die geltend gemachten Gründe vom Prüfungsausschuss nicht anerkannt, gilt die betreffende Lehrveranstaltung als nicht besucht.

§ 16

Ausbildungsvorgaben nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)

- (1) Die vorliegende Ordnung dient auch dazu, den Kompetenzerwerb und die Umsetzung der Vorgaben nach § 7 und § 9 PsychThG sowie nach §§ 16-18 und Anlage 2 PsychThApprO sicherzustellen, um so den berufsrechtlichen Voraussetzungen für ein Studium mit dem Ziel der späteren Approbation in Psychotherapie (nach erfolgreichem Bachelor- und Masterstudium und einer psychotherapeutischen Prüfung) zu entsprechen.
- (2) ¹Die in Anlage 2 PsychThApprO vorgeschriebenen, im Rahmen eines Masterstudiums zu erwerbenden Kompetenzen werden abgedeckt durch den erfolgreichen Abschluss der nach § 15 Abs. 1 vorgesehenen Module, unabhängig von der individuellen Belegung der Wahlpflichtmodule.
²Im Verlauf des Studiums müssen ein Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung nach § 17 PsychThApprO und eine Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie nach § 18 PsychThApprO als berufspraktische Einsätze nachgewiesen werden.
³Im Rahmen der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie sind nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs spezifische Leistungen im (teil-)stationären Bereich zu erbringen; die Erfüllung dieser Vorgabe ist durch eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen.
- (3) Folgende Tabelle fasst die einzelnen Anforderungen gemäß §§ 17 und 18 und Anlage 2 PsychThApprO zusammen:

Inhalt	Mindestanzahl ECTS-Punkte gemäß ApprO	Umsetzung in Modul (Anzahl ECTS-Punkte)	Bemerkungen
Hochschulische Lehre			
Wissenschaftliche Vertiefung	6 ECTS	PSY-BKP03/04/05 (6)	
Vertiefte Forschungsmethodik	6 ECTS	PSY-BKP02 (6)	Anwesenheitspflicht
Spezielle Störungs- und Verfahrenslernlehre der Psychotherapie	11 ECTS	PSY-BKP06 (11)	Anwesenheitspflicht
Angewandte Psychotherapie	5 ECTS	PSY-BKP06 (5)	Anwesenheitspflicht
Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen	2 ECTS	PSY-BKP06 (1) PSY-BKP08 (1)	
Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung	7 ECTS	PSY-BKP01 (7)	Anwesenheitspflicht
Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie	15 ECTS	PSY-BKP07 (15)	Anwesenheitspflicht
Selbstreflexion	2 ECTS	PSY-BKP07 (2)	Anwesenheitspflicht
Berufspraktische Einsätze			
Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung	5 ECTS	PSY-BKP02 (5)	Anwesenheitspflicht

Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie	20 ECTS	PSY-BKP08 (20) (ambulant: 5 ECTS (teil-)stationär: 15 ECTS)	Anwesenheitspflicht, Nachweis über erfolgreich abgeleistete praktische Tätigkeiten (Führen eines Dokumentationshefts) mit Bescheinigung der Praktikumsstelle für (teil-)stationäre Anteile
--	---------	---	--

- (4) ¹Das Forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung findet gemäß § 17 Abs. 3 und 4 PsychThApprO in Forschungseinrichtungen der Universität statt und wird unter qualifizierter Anleitung und in Kleingruppen im Block oder studienbegleitend durchgeführt. ²Die Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie wird gemäß § 10 Abs. 4 PsychThApprO in Kleingruppen und unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. ³Gemäß § 18 Abs. 5 PsychThApprO findet die „Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie“ in den Hochschulambulanzen für Psychotherapie bzw. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. ⁴Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeuten und Psychologische Psychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen mit entsprechender Fachkunde.
- (5) Aus dem Masterzeugnis sowie der Masterurkunde geht jeweils hervor, dass die berufsrechtlichen Bestimmungen der PsychThApprO im Rahmen des Masterstudiums erfüllt sind; auf § 29 Abs. 1 und 2 wird hingewiesen.

§ 17

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gemäß § 21.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des

jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität Regensburg.

- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg.

§ 18

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im auf die Erstprüfung folgenden Semester statt. ³Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung bei dem Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 19

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) ¹Schriftliche Modulprüfungen erfolgen in Form von Klausuren. ²Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben zu lösen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.
- (4) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der oder die Prüfende kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die

Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.

- (5) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 4 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.

§ 20

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und der Beisitzenden und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 24 festgesetzt.

§ 21

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im dritten oder vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus seinem oder ihrem Fachgebiet nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine oder ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vergeben. ²Der Masterarbeit muss eine empirische Fragestellung zugrunde liegen. ³Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe vierundzwanzig Wochen nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1

liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 27 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin sowie einem oder einer weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 24.

§ 22

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach Psychologie endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 50 LP
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im Studiengang im laufenden Semester.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im Fach Psychologie bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

§ 23

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Satz 2 und § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 28 Abs. 4 und 6 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | |
|-------------------|----------------|
| - bis 1,5 | = sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbstständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 23 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann

der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 28

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den einfach gewichteten Noten der unter § 15 aufgeführten Module PSY-BKP01, PSY-BKP06 und PSY-BKP07, des belegten Wahlpflichtmoduls aus PSY-BKP03 bis PSY-BKP05 sowie der doppelt gewichteten Note des Forschungsmoduls PSY-BKP09 (Note der Masterarbeit) errechnet. ²Für die Errechnung der Gesamtnote gilt § 24 entsprechend.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines bzw. ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt. ⁶Aus dem Zeugnis geht hervor, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Anforderungen nach § 16 und damit die Einhaltung berufsrechtlicher Bestimmungen für eine spätere Approbation als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin erfüllt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Aus der Urkunde

geht hervor, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Anforderungen nach § 16 und damit die Einhaltung berufsrechtlicher Bestimmungen für eine spätere Approbation als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin erfüllt.

- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Humanwissenschaften unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät für Humanwissenschaften versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 32 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 4. Mai 2022, des Einvernehmens der Regierung von Oberbayern vom 05. September 2022, Az. ROB-55Hb_2422.Hb_6-1-8-21, und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. September 2022.

Regensburg, den 19. September 2022
Universität Regensburg
Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 19. September 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. September 2022 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. September 2022.